

**Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers PVU Energienetze GmbH (PVU-Netze) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01.11.2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)**

**I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind, unter Verwendung der von PVU-Netze zur Verfügung gestellten Vordrucke, zu beantragen.
2. PVU-Netze kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und PVU-Netze sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet PVU-Netze die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt von PVU-Netze veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet PVU-Netze die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. PVU-Netze ist berechtigt den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Wird nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der bisherige Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.
6. Die vom Transportkunden bereitgestellten Gasmengen haben den jeweils geltenden Regeln des DVGW-Arbeitsblattes G260, 2. Gasfamilie, Gruppe H zu entsprechen. Der Brennwert beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ergänzenden Bedingungen ca. 11,25 kWh/m<sup>3</sup>. Er unterliegt aus den Erzeugungs- und / oder Bezugsverhältnissen einer Schwankungsbreite.
7. Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases am Ausgang des Hausdruckregelgerätes beträgt bei Anlagen, die vor dem 01.01.2006 errichtet wurden in der Regel 22 mbar, bei Anlagen die nach diesem Zeitpunkt errichtet wurden 24 mbar.

## II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Damit bemisst sich der vom Kunden zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (€)} = 0,5 \times M \times \frac{K}{\text{Summe M}}$$

Es bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen

M = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

Summe M = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Als Straßenfrontlänge wird die katastermäßige Frontlänge des Grundstücks an der Straße zugrunde gelegt. Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen liegen, wird die Hälfte der Summe aller Straßenfrontlängen der Grundstücke zugrunde gelegt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der Hauptgrundstücksgrenze zu bemessen.

Für Grundstücke die nicht an Straßen angrenzen, werden zur Berechnung des Baukostenzuschusses mindestens 12 m Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Der Baukostenzuschuss wird mit der Fertigstellung der Versorgungsleitung fällig.

Die Höhe des Baukostenzuschusses bei Lückenbebauungen wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten, nach den im Preisblatt PVU-Netze veröffentlichten Sätzen, pauschal berechnet.

Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der anfallenden bzw. ansetzbaren Kosten.

2. Der Anschlussnehmer zahlt PVU-Netze einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung nach II. Ziffer 1. zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

### **III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)**

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt PVU-Netze angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt PVU-Netze auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

### **IV. Gasanlage (§ 13 NDAV)**

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug vom Kunden, durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen zu beseitigen. Leistungen PVU-Netze an der Gasanlage werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand berechnet.

### **V. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von PVU-Netze zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet PVU-Netze die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt von PVU-Netze veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### **VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Die technischen Anforderungen von PVU-Netze an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen von PVU-Netze als Anlage 4 zum Netzanschlussvertrag Gas (Niederdruck) festgelegt.

**VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt von PVU-Netze veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

**VIII. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2007 in Kraft.

**Preisblatt****zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers PVU Energienetze GmbH (PVU-Netze) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01.11.2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)**

gültig ab 01.01.2008 (ersetzt Preisblatt in der Fassung vom 01.01.2007)

**1. Netzanschlusskosten (§ 9 NDAV, Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)**

Für die Herstellung eines Hausanschlusses, gerechnet ab Straßenmitte, hat der Kunde die Kosten zu erstatten.

Die Kosten sind pauschal berechnet: (€)

	DN 25	DN 50
- Grundpreis:	528,24	672,88
- Meterpauschale:	32,58	36,14
- Nachlass für Erdarbeiten durch Kunden im nichtöffentlichen Bereich:		
- davon Grundpreis:	83,39	83,39
- davon Meterpauschale:	17,87	17,87
- Nachlass für gemeinsame Verlegung Gas, Wasser und Strom:		
- davon Grundpreis:	229,71	229,71
- davon Meterpauschale:	28,62	28,62
- Nachlass für gemeinsame Verlegung Gas und Wasser:		
- davon Grundpreis:	229,72	229,72
- davon Meterpauschale:	28,62	28,62
- Nachlass für gemeinsame Verlegung Gas und Strom:		
- davon Grundpreis:	170,82	170,82
- davon Meterpauschale:	22,18	22,18

Vorgenannte Nachlässe für gemeinsame Verlegungen werden, zu gleichen Teilen aufgeteilt, für jede betroffene Versorgungssparte gewährt.

Werden Gas-, Strom- und Wasserleitungen in einem Graben verlegt, so wird ein Nachlass für den Stromgraben nicht gewährt, da die Grabenbreite von 0,4 m auf 0,6 m ansteigt. Die Sparte Strom wird jedoch am Nachlass der Sparten Gas und Wasser anteilig beteiligt.

Für Hausanschlüsse mit einer Nennweite größer als DN 50 werden die vom Kunden zu tragenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand ermittelt.

**2. Baukostenzuschüsse (§ 11 NDAV, Ziffer II. 1. der Ergänzenden Bedingungen)**

Bei Lückenbebauungen und vorhandenem Netz beträgt der Baukostenzuschuss 33,56 €/m Straßenfrontlänge.

**3. Inbetriebsetzungskosten (§ 14 NDAV, Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)**

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist für den Fall mit den Hausanschlusskosten abgegolten, wenn nur eine Zählerleinrichtung installiert wird.

Werden mehrere Zählerleinrichtungen installiert oder wiederholen sich Inbetriebsetzungen, werden dem Kunden jeweils

39,50 € pro Messeinrichtung

berechnet. Werden mehr als 5 Zählerleinrichtungen am gleichen Werktag an gleicher Anschlussstelle montiert, kann ein Angebot unterbreitet werden.

**4. Kostenerstattung für vom Kunden verursachtes Abhandenkommen oder Beschädigen der Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)**

- für die Auswechslung der Messeinrichtung	59,00 €
- für die Erneuerung widerrechtlich entfernter oder beschädigter Plomben	27,50 €

**5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)**

- für jede schriftliche Mahnung	3,00 €
- für jeden Sondergang (persönliche Zahlungsaufforderung)	27,50 €
- für die Einstellung der Versorgung durch Ausbau des Zählers (Sperrungen)	37,00 €
- für die Einstellung der Versorgung durch Ausbau des Zählers (Stilllegungen),	37,00 €
- bei Ausbau von mehr als 5 Zählern am gleichen Werktag an gleicher Anschlussstelle kann ein Angebot unterbreitet werden	
- für die Trennung des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich	nach Aufwand
- für die Wiederaufnahme der Versorgung nach erfolgter Trennung des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich	nach Aufwand

**6. Kostenerstattung für vom Kunden verursachte Aufwendungen**

- Fahrtkosten	0,30 €/km
- Lohn- und Gehaltszuschlag für Überstunden	50%
- Lohn- und Gehaltszuschlag für Sonntage	100%
- Lohn- und Gehaltszuschlag für Feiertage	200%
- Zuschlag für Lagermaterial	14%
- für jeden Sondergang	27,50 €

**7. Umsatzsteuer**

Alle vorstehenden Preise und Kosten sind Nettowerte - mit Ausnahme der Mahnkosten und der Kosten für die Einstellung der Versorgung (Sperrungen), denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzugezogen wird. Ändern sich die den Preisen und Kosten zugrunde liegenden Verhältnisse, ist PVU-Netze zu einer entsprechenden Änderung auch der vorstehenden Beträge berechtigt. Änderungen der Preise und Kosten werden öffentlich bekannt gemacht.